

Keine Steuern auf Sanierungsgewinne

Die Zitterpartie bei der Behandlung von Sanierungsgewinnen ist beendet. Die große Unsicherheit, die der BFH mit seinem im Februar 2017 veröffentlichten Beschluss zur Besteuerung von Sanierungsgewinnen geschaffen hatte, hat der Gesetzgeber nun dauerhaft beseitigt. VON **ROBERT BUCHALIK**

Verzichten Gläubiger innerhalb einer Sanierung unter Insolvenzschutz, etwa im Rahmen eines Eigenverwaltungsverfahrens, ganz oder teilweise auf ihre Forderungen, dann erhöht sich das Betriebsvermögen. Dieser Gewinn wird in der Regel zunächst mit den bestehenden Verlustvorträgen verrechnet. Der verbleibende Gewinn ist grundsätzlich steuerpflichtig, eine Sanierung innerhalb eines Insolvenzverfahrens wäre durch diese Steuerlast allerdings kaum möglich. Die Finanzverwaltung hat darauf reagiert und im Wege

eines bundeseinheitlichen Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) Billigkeitsregelungen getroffen. Der sogenannte Sanierungserlass vom 27. August 2003 war die Rechtsgrundlage für steuerliche Begünstigungen von Sanierungsgewinnen.

BFH-Entscheid war existenziell bedrohlich

Diese Praxis wurde zwar immer wieder zum Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen, im Ergebnis ist es aber bei der Steuerbefreiung des Sanierungsgewinns geblieben. Im Februar 2017 veröffentlichte der Große Senat des Bundesfinanzhofes (BFH) einen Beschluss vom November 2016, mit dem er die Steuerbefreiung des Sanierungsgewinns auf der Grundlage des Sanierungserlasses – mangels Vorbehaltes des Gesetzes – als unzulässig angesehen und den Sanierungserlass gekippt hat. Die bis zu diesem Beschluss unproblematische Einholung von verbindlichen Auskünften, um sich die Steuerbefreiung des Sanierungsgewinns von der zuständigen Finanzbehörde bestätigen zu lassen, war von diesem Zeitpunkt an nicht mehr möglich. Die Entscheidung des BFH wurde von der Sanierungsszene sogar für insolvenznahe Betriebe als existenziell bedrohlich angesehen. Dadurch

konnte eine Vielzahl von Insolvenzplanverfahren nicht zu Ende gebracht werden, weil die Gefahr bestand, dass der Sanierungsgewinn einer vollständigen Besteuerung unterworfen würde. Das hätte in vielen Fällen zur sofortigen Folgeinsolvenz geführt.

Gesetzgeber musste nacharbeiten

Der Gesetzgeber beschloss Anfang Juni 2017 eine entsprechende gesetzliche Regelung. Die Einführung machte er jedoch von der Zustimmung der EU-Kommission abhängig, die eine Unbedenklichkeit zum europäischen Beihilferecht untersuchen sollte. Allerdings erteilte Brüssel diese Bestätigung erst nach über einem Jahr und auch lediglich in Form eines Comfort Letter, und nicht wie vom deutschen Gesetzgeber vorgesehen in Form eines förmlichen Beschlusses. Viele Unternehmenssanierungen waren deshalb trotz der gesetzlichen Regelung in einem steuerlichen Schwebezustand. Bedingt durch den Comfort Letter musste der Gesetzgeber nacharbeiten und die Regelung anpassen.

Sanierungsgewinn nun steuerfrei

Die Neuregelung geht deutlich über den Sanierungserlass von 2003 hinaus. Es bleibt bei der Steuerbefreiung der Sanierungsgewinne und der Ausrichtung



ZUR PERSON

Robert Buchalik ist Rechtsanwalt und Geschäftsführer der Rechts- und Unternehmensberatung Buchalik Brömmekamp (Düsseldorf, Frankfurt, Berlin, Dresden, Stuttgart), deren Fokus auf den Bereichen Sanierung sowie Restrukturierung liegt. Buchalik ist Vorstandsvorsitzender des Bundesverbandes ESUG und Sanierung Deutschland e.V.

www.buchalik-broemmekamp.de

des Anwendungsbereichs auf fortführungsorientierte Sanierungen. Das Gesetz bezieht sich sowohl auf die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (§ 3a EstG i.V.m. § 8 KStG) als auch auf die Gewerbesteuer (§ 7GwStG). Die Steuerbefreiung auf der Grundlage des Sanierungserlasses betrifft dagegen nicht die Gewerbesteuer. In der Praxis hatten sich die Gemeinden, die für die Erhebung der Gewerbesteuer zuständig sind, meist der Entscheidung der Finanzbehörde angeschlossen. In einigen Fällen war das aber nicht der Fall, und es drohte insoweit eine Besteuerung des Sanierungsgewinns.

Betriebsfinanzamt ist zuständig

Nach der gesetzlichen Neuregelung ist nur noch das Betriebsfinanzamt für die Steuerbefreiung zuständig. Dort werden die Voraussetzungen für alle Steuern übergreifend geprüft und bereits bei der Steuerveranlagung in dem entsprechenden Bescheid berücksichtigt. Anders als nach bisheriger Rechtslage bedarf es keiner verbindlichen Auskunft der zuständigen Gemeinde mehr. Damit ist nicht nur ein Schwebezustand beseitigt, sondern das Verfahren auch stark vereinfacht worden. Die gesetzliche Neuregelung zur steuerlichen Behandlung von Sanierungsgewinnen wird auf alle Fälle angewandt, in denen der Sanierungsgewinn ab dem 9. Februar 2017 erzielt wurde (sogenannte Neufälle). Entscheidend für die Anwendung der Übergangsregelung ist der Tag, an dem die Forderungsverzichte wirksam werden. Bei Forderungsverzichten aufgrund eines Insolvenzplans ist grundsätzlich der Tag der Rechtskraft des Insolvenzplans entscheidend. Auf Antrag kann die gesetzliche Neuregelung auch auf Altfälle angewandt werden, in denen der Sanierungsgewinn bis einschließlich 8. Februar 2017 erzielt wurde. Dies gilt allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die steuerliche Veranlagung insoweit noch nicht bestandskräftig

und die Festsetzungsverjährung noch nicht eingetreten ist.

Voraussetzung für den Schuldenerlass

Ein steuerbefreiter Sanierungsgewinn liegt vor, wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

1. Sanierungsbedürftigkeit des Unternehmens,
2. Sanierungsfähigkeit des Unternehmens,
3. Sanierungseignung des betrieblich begründeten Schuldenerlasses und
4. Sanierungsabsicht der Gläubiger.

Die Voraussetzungen sind für den Zeitpunkt des Schuldenerlasses nachzuweisen. Die Sanierungsbedürftigkeit des Unternehmens folgt im Bereich der Eigenverwaltung nach den Regelungen der Insolvenzordnung (InsO) bereits aus der Tatsache, dass sich das Unternehmen in einem eröffneten Insolvenzverfahren in Form der Eigenverwaltung befindet. Die Sanierungsfähigkeit ist durch ein tragfähiges Sanierungskonzept zu belegen. Die Sanierungseignung

des betrieblich begründeten Schuldenerlasses folgt typischerweise ebenfalls aus dem Sanierungskonzept, das eine integrierte Unternehmensplanung für die Zeit nach Wirksamwerden des Insolvenzplanes enthält. Die Sanierungsabsicht der Gläubiger folgt aus der Tatsache, dass bei einem Insolvenzplan kraft Gesetzes die Gläubigersamtheit erfasst ist.

Verlustvorträge werden verrechnet

Erzielt das Unternehmen einen Sanierungsgewinn, so muss es im Gegenzug hinnehmen, dass sowohl laufende Verluste als auch Verlustvorträge aus den Vorjahren mit dem Sanierungsgewinn verrechnet werden und deshalb nach der Erzielung des Sanierungsgewinns nicht mehr für die Saldierung mit künftigen Gewinnen zur Verfügung stehen. Kosten, die durch die Sanierung verursacht wurden – insbesondere Kosten für Sanierungsberater, Sachwalter, Insolvenzgericht sowie für arbeitsrechtliche Personalreduzierungen –, dürfen ebenfalls nicht mit steuerpflichtigen Erträgen saldiert werden. Zu hinterfragen ist jedoch, ob bei den Sanierungskosten solche Kosten außer Betracht bleiben müssen, die auch bei einer Restrukturierung ohne Forderungsverzichte angefallen wären, insbesondere Kosten einer arbeitsrechtlichen Restrukturierung.

FAZIT

Nach einer langen Hängepartie hat der Gesetzgeber nun die Steuerbefreiung des Sanierungsgewinns festgeschrieben. Dabei geht er deutlich über den Sanierungserlass von 2003 hinaus. Die Entscheidung ist eine weitere deutliche Erleichterung für Sanierungen in Deutschland, insbesondere im Rahmen von Eigenverwaltungsverfahren. Die Chancen, das Unternehmen dem Unternehmer auch im Rahmen eines Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung zu erhalten, erhöhen sich damit signifikant. ■



Es ist nicht nur ein Schwebezustand beseitigt, sondern das Verfahren auch stark vereinfacht worden.